



BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

Der mit Schriftsatz vom 11.02.2013, bei Gericht eingelangt am 15.02.2013, gestellte Antrag des Vaters [REDACTED] D- [REDACTED], den Unterhalt für das oben genannte Kind für die Jahre 2010 bis 2013 „neu zu berechnen“, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Unterhaltspflicht des Antragstellers für seine Tochter [REDACTED] ist auf Grund des Beschlusses des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 11.06.2008, 3 P 83/07 i – U24, seit 01.07.2007 mit monatlich EUR 550,– festgesetzt.

Der Unterhaltspflichtige beantragte mit dem im Spruch erwähnten Schriftsatz erkennbar die Herabsetzung seiner Unterhaltsleistung für das Jahr 2010 auf EUR 114,55 monatlich, für 2011 auf EUR 129,71 monatlich und ab August 2012 auf EUR 384,05 monatlich, wobei eine Änderung des Unterhalts nur bis zum Jahr 2013 begehrt wurde. Für den Zeitraum Jänner 2012 bis Juli 2012 geht der Antragsteller offenbar von einem gänzlichen Entfall seiner Unterhaltspflicht aus. Ausdrücklich beantragt wurde die Enthebung von der Unterhaltspflicht für diese Zeit nicht. Begründet wurde der Antrag vom Vater damit, dass er noch für seine Kinder L [REDACTED], geb. [REDACTED], und A [REDACTED], geb. [REDACTED], unterhaltspflichtig sei und auch seine Gattin, die seit April 2008 nicht oder nur geringfügig arbeite, voll unterhalte. Das Einkommen vor Steuern der Eheleute S [REDACTED] betrage für 2010 EUR 17.044,– und für 2011 voraussichtlich EUR 19.546,–. Mit April 2012 habe er seine

selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und ab August 2012 als Angestellter mit einem Durchschnittseinkommen von August bis Jänner 2012 von EUR 2.860,81 monatlich zu arbeiten begonnen. Für 2013 sei ein ähnliches Einkommen zu erwarten. Von dem sich anhand dieser Zahlen ergebenden Prozentunterhalt sei noch die Kinderbeihilfe in Abzug zu bringen. An Unterlagen legte er dazu Kopien des Einkommensteuerbescheids 2010 mit Angaben zum voraussichtlichen Einkommen 2011 sowie der Verdienstbescheinigungen von 01.08. bis 31.12.2012 vor.

Der Vertreter des Kindes sprach sich gegen eine Herabsetzung des Unterhalts aus. Nach dem Eindruck der Kindesmutter hätten sich die finanziellen Verhältnisse des Vaters nicht verschlechtert. Der Vater habe eine neue Anstellung, auch seine Frau sei regelmäßig einige Stunden pro Woche beschäftigt. Es gebe auch eine Eigentumswohnung des Vaters, die vermietet sei.

Bereits im September 2011 hatte der Vater einen Antrag auf „Unterhaltsneuberechnung“ eingebracht, der jedoch mangels ziffermäßiger Präzisierung des Begehrens zurückgewiesen wurde. Aus den diesem Antrag beigelegten Einkommensteuerbescheiden sind Einkünfte des Antragstellers aus Gewerbebetrieb von EUR 36.176,- im Jahr 2008 und EUR 18.730,- im Jahr 2009 ersichtlich. Im Akt befinden sich aber auch vom Vater übermittelte Unterlagen betreffend einen Vergleich von Betriebsergebnissen der Jahre 2008 und 2009. Daraus sind Privatentnahmen im ersten Halbjahr 2008 von EUR 56.089,04 und im ersten Halbjahr 2009 von EUR 24.419,45 ersichtlich, die also sogar die Betriebsergebnisse lt. Steuerbescheid für das gesamte Jahr 2008 bzw. 2009 weit übersteigen. Da somit einerseits Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zahlen laut Steuerbescheid die tatsächlichen Lebensverhältnisse des Vaters nicht widerspiegeln und andererseits auch Unterlagen zu weiteren wesentlichen Umständen (z.B. Einkommen ab Jänner 2013, Einkünfte aus Vermietung, Einkommen der Gattin – zumindest ab 2011) fehlen, wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 06.03.2013 aufgefordert, binnen 4 Wochen Rechnungsabschlüsse oder sonstige betriebswirtschaftliche Auswertungen für die Jahre 2010 bis 2012 und die übrigen fehlenden Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen. Die Frist ist abgelaufen, es wurden bisher aber keinerlei weitere Beweisunterlagen übermittelt.

Festgestellt wird, dass sich aus dem Einkommensteuerbescheid für 2010 Einkünfte des Unterhaltspflichtigen aus Gewerbebetrieb von EUR 22.552,- und negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von EUR 862,- sowie Einkünfte seiner Gattin aus nicht selbständiger Arbeit von EUR 4.031,- und negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von EUR 1.998,- ergeben. Im Hinblick darauf, dass für das Jahr 2009 (mit einem Betriebsergebnis von EUR 18.730,-) Privatentnahmen im ersten Halbjahr von insgesamt EUR 24.419,45 und auch für das Jahr 2008 Privatentnahmen, die das

Betriebsergebnis weit übersteigen, bescheinigt sind, liegen deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vater auch im Jahr 2010 über finanzielle Mittel verfügte, die wesentlich höher waren als seine steuerpflichtigen Einkünfte. Ob bzw. inwieweit die nach österreichischem Unterhaltsrecht anrechenbaren Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Vermietung oder die Privatentnahmen des Vaters im Jahr 2010 tatsächlich ein Maß wesentlich unterschritten haben, bei dem die derzeit festgesetzte Unterhaltsleistung noch angemessen ist, ist mangels aussagekräftiger Unterlagen oder sonstiger Beweise nicht feststellbar. Zum Einkommen des Unterhaltspflichtigen von 2011 bis Juli 2012 wurden überhaupt keine Beweise vorgelegt oder angeboten, ebenso nicht zum Einkommen seiner Gattin ab 2011.

Seit 01.08.2012 ist der Unterhaltspflichtige bei der [REDACTED] GmbH als Angestellter beschäftigt. Seine Nettobezüge betragen im August und September je EUR 2.094,66, im Oktober EUR 2.545,79, im November EUR 4.164,90 und im Dezember 2012 EUR 3.404,02. Weiters erhielt er einen Sachbezug (Kfz-Nutzung), der mit monatlich EUR 560,- veranschlagt wurde. Das monatliche Durchschnittseinkommen einschließlich des Sachbezugs betrug im Jahr 2012 also rund EUR 3.421,- netto. Das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist stark provisionsabhängig. Für die ersten beiden Monate nach Eintritt wurden die Bezüge wegen gar nicht oder noch nicht voll fließender Provisionen durch „Differenzzahlungen“ aufgestockt, die im Oktober aber wieder vom Gehalt abgezogen wurden. Nach dem Ende dieser Anlaufphase, also ab November, erfolgten keine „Differenzzahlungen“ mehr. Der Einkommensdurchschnitt für November und Dezember 2012, inkl. Sachbezug, beträgt rund EUR 4.344,- monatlich. Es ist davon auszugehen, dass auch die Bezüge ab Jänner 2013 annähernd auf diesem Niveau liegen und die Einkommenshöhe in den Monaten August bis Oktober 2012 nicht repräsentativ ist, sodass das monatliche Durchschnittseinkommen des Vaters im ersten Jahr seiner unselbständigen Beschäftigung jedenfalls über EUR 3.500,- netto, inkl. Sachbezug, betragen wird. Beweise für ein niedrigeres Einkommen wurden nicht vorgelegt.

[REDACTED] ist noch sorgepflichtig für L [REDACTED], geb. [REDACTED], und A [REDACTED], geb. [REDACTED]. Es trifft ihn auch noch eine Sorgepflicht für seine Gattin T [REDACTED] in welchem Ausmaß und für welche Zeiträume ist allerdings mangels detaillierter Unterlagen über ihr Einkommen nicht feststellbar.

In rechtlicher Hinsicht ist zu sagen, dass der Kindesunterhalt in der Regel nach der Prozentwertmethode bemessen wird. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich das monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen, wobei zum Ausgleich von Einkommensschwankungen ein Durchschnittswert - je nach Lage des Falles über mehrere Monate oder, insbesondere bei selbständig Erwerbstätigen, auch Jahre - herangezogen wird. Bei selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ist auch zu beachten, dass das

steuerpflichtige Einkommen oft nicht gleich dem für den Unterhalt anrechenbaren Einkommen ist, da einerseits bestimmte steuerlich wirksame Ausgaben, Kosten oder Absetzbeträge entweder keinen tatsächlichen finanziellen Abflüssen entsprechen (Abschreibungen), eine Ersparnis bei den persönlichen Lebenshaltungskosten bewirken oder aus anderen Gründen unterhaltsrechtlich nicht abzugsfähig sind und andererseits auch Privatentnahmen die Grundlage für die Unterhaltsbemessung bilden können. Kosten der Anschaffung und Erhaltung von Vermögen (etwa einer Eigentumswohnung) mindern das anrechenbare Einkommen ebenfalls nicht, weshalb steuerlich wirksame Verluste aus der Vermietung desselben keinesfalls die Bemessungsgrundlage schmälern. Allenfalls kann sich nach Streichung unterhaltsrechtlich nicht relevanter Abzüge auch ein positives Einkommen aus Vermietung ergeben, das die Bemessungsgrundlage sogar erhöht.

Üblicherweise beträgt der Unterhalt 16% der Bemessungsgrundlage für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren, 18% für 6- bis 9-Jährige, 20 % für 10- bis 14-Jährige und 22% ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Weitere Sorgepflichten für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren werden durch Abzüge von je 1% berücksichtigt, für ältere Kinder erfolgen Abzüge von je 2%. Auch Ehegattenunterhaltspflichten werden durch prozentuelle Abzüge von 1% bis 3% berücksichtigt, letzteres bei Einkommenslosigkeit des Ehegatten.

Im konkreten Fall wäre selbst bei Berücksichtigung einer vollen Ehegattenunterhaltspflicht des Vaters (die allerdings nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte) derzeit (ab Juli 2011) ein Prozentsatz von 15% anwendbar. Der festgesetzte Unterhalt von EUR 550,- wäre daher auch schon bei einer Bemessungsgrundlage von rund EUR 3.500,- angemessen, wobei zu betonen ist, dass der Unterhalt eben bemessen und nicht berechnet wird und daher unwesentliche Abweichungen vom rechnerisch ermittelten Wert (was hier bei einem Differenzbetrag von bis zu ca. 30 Euro jedenfalls zuträfe) nicht zu einer Änderung des Unterhalts führen müssen. Der Prozentsatz für das erste Halbjahr 2011 wäre zumindest 13%, für das Jahr 2010 zumindest 14%. Für diese Zeiträume würde daher eine Bemessungsgrundlage von rund EUR 4.000,- bzw. EUR 3.700,- den Unterhalt von EUR 550,- angemessen erscheinen lassen.

Der Unterhaltspflichtige ist den Beweis schuldig geblieben, dass seine anrechenbaren Einkünfte oder sonstigen verfügbaren Geld- oder geldwerten Mittel die oben genannten Bemessungsgrundlagen unterschritten haben. Da er für diese Tatsachen beweispflichtig ist, geht der Beweismangel zu seinen Lasten.

Abschließend bleibt noch zu erwähnen, dass die aus steuer- und verfassungsrechtlichen Gründen gebotene teilweise Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Geldunterhalt hier nicht zu berücksichtigen ist, da der Unterhaltsschuldner nicht in Österreich steuerpflichtig ist. Ein gänzlicher Abzug der Familienbeihilfe vom Unterhalt, wie von Vater gefordert, kommt

keinesfalls in Frage.

Der Antrag war daher abzuweisen.

Bezirksgericht Hernals, Abteilung 24
Wien, 17. Mai 2013
ADir. Georg Massauer, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG